

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Buchkirchen vom 22. November 2001, mit der eine Wasserleitungsordnung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Buchkirchen – mit Ausnahme jener Gebietsteile, die dem Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes Eferding/Umgebung angehören - erlassen wird.

Aufgrund des § 4 O.ö. Wasserversorgungsgesetz , LGBI 24/1997, und der §§ 40 (1) und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBI 91/1990, wird im Einvernehmen mit der OÖ Landesregierung verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- 1) Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Buchkirchen liegenden und unter die Bestimmung des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes fallenden Anschlüsse an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Buchkirchen (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.
- 2) Ausgenommen von Abs. 1 sind jene Gebietsteile der Marktgemeinde, die den Versorgungsbereich der gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Eferding/Umgebung angehören.

§ 2

Anschlusszwang; Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Für die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage liegenden Gebäude und Anlagen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird, - im folgenden kurz Objekte genannt -, besteht nach Maßgabe der Bestimmungen des

O.ö. Wasserversorgungsgesetzes Anschlusszwang. Für die Gewährung einer Ausnahme vom Anschlusszwang sind die Bestimmungen des § 3 (2) und (3) des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes, LGBl 24/1997, maßgeblich.

§ 3

Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

- (1) Die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlusszwang unterliegen, haben die Verbrauchsleitung (§ 6 Abs. 1) auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten. Die Herstellung der Anschlussleitung wird durch die Marktgemeinde Buchkirchen bzw. deren Beauftragten durchgeführt und ist in der Anschlussgebühr enthalten. Die nachträgliche Vergrößerung, Instandsetzung, Unterhaltung und Erneuerung jener Teile der Anschlussleitung, die nicht auf öffentlichem Gut liegen, hat der Eigentümer des Objektes zu tragen und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtungen auf Dritte überwälzen können. Soweit die Anschlussleitung im öffentlichen Gut liegt, wird sie von der Marktgemeinde Buchkirchen auf ihre Kosten instandgehalten. Die Herstellung der Anschlussleitung wird durch die Marktgemeinde Buchkirchen bzw. deren Beauftragten durchgeführt.
- (2) Die Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, und die Gemeinde können abweichend von der Regelung nach Abs. 1 privatrechtlich etwas anderes vereinbaren.

§ 4

Versorgungsleitung

Bei der Versorgungsleitung handelt es sich um jene Wasserleitung einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u. a., welche innerhalb des Versorgungsgebietes liegt und von der die Anschlussleitungen abzweigen.

§ 5

Anschlussleitung

- (1) Die Anschlussleitung ist die Rohrleitung zwischen der Anschlussstelle an die Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Übergabestelle liegt unmittelbar nach dem Wasserzähler. Die Übergabestelle bildet die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung. Anschlussleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden sein.
- (2) Der Anschluss der Anschlussleitung an die Versorgungsleitung ist nach der ÖNORM B 2532 herzustellen.
- (3)
 - a) Die Größe des Anschlussleitungsquerschnittes richtet sich nach der Anzahl der im betreffenden Objekt zu versorgenden Nutzungseinheiten (=NE).
 - b) Eine Nutzungseinheit ist ein Gebäude (Anlage) mit zugehörigem Grundstück, in dem Wasser verbraucht wird oder eine Einheit von einem oder mehreren Räumen in einem solchen Gebäude (Anlage) inklusive zugehörigem Grundstück, deren Nutzung einem gemeinsamen, übergeordneten Zweck dient.
Als solcher Zweck gelten unter anderem:
Wohnzweck, Berufszweck, gewerblicher Zweck, landwirtschaftlicher Zweck, religiöser Zweck, Vereinszweck, Anlagenbetriebszweck, Unterrichtszweck, Beherbergungszweck, Sportzweck.
Einer Nutzungseinheit entsprechen demnach die Räume unter anderem von jeweils einer Wohnung (mit eigener Koch-, Schlaf- und Sanitäreinheit), eines Gewerbebetriebes (inklusive Büro im gleichen Gebäude), die Betriebsräume einer Landwirtschaft, die Räumlichkeiten eines Vereines, einer Schule, eines Internates usw. sofern mindestens eine Wasserentnahmestelle vorhanden ist.
 - c) Landwirtschaftliche Nutzungseinheiten (= landwirtschaftliche Betriebsräume) sind bei der Festlegung des Anschlussleitungsquerschnittes nicht zu berechnen, es sei denn auf Verlangen des Eigentümers des Objektes. Wohnungen, sowie Beherbergungsräume und andere Nutzungseinheiten in landwirtschaftlichen Objekten sind jedoch wohl zu berücksichtigen.
 - d) Für die Anschlussleitungsquerschnitte sind nach Anzahl der im Objekt zu berücksichtigenden Nutzungseinheiten folgende Mindestgrößen vorgesehen:

für Objekte

Mindestleistungsquerschnitt(MLQ):

| | |
|----------------------------------|--|
| mit 1 bis zu 2 Nutzungseinheiten | 1“ (entspricht DI 26) |
| mit 3 Nutzungseinheiten | 1 ¼“ (entspricht DI 32,6) |
| mit 4 Nutzungseinheiten | 1 ½“ (entspricht DI 40,8) |
| mit 5 bis 6 Nutzungseinheiten | 1 ¾“ (entspricht DI 46,1) |
| mit mehr als 6 Nutzungseinheiten | wird jeweils nach techn. Empfehlung von der Gemeinde festgelegt. |

- e) Die Gemeinde kann abweichend von § 5/3/d die Verwendung eines kleineren MLQ genehmigen oder festlegen, insbesondere wenn es sich um die Übernahme bereits bestehender Leitungen handelt.
 - f) Auf Antrag des Eigentümers eines Objektes kann die Gemeinde über die Mindestanschlussgröße hinaus die Herstellung eines größeren Anschlusses für dieses Objekt genehmigen, sofern hierdurch keine Nachteile für die anderen Benützer der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entstehen.
- (4) Mit der Festlegung der Mindestanschlussleistungsquerschnitte übernimmt die Gemeinde keine Garantie, dass die im Objekt benötigte Wassermenge zufließen kann.

§ 6

Verbrauchsleitung

- (1) Die Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle.
- (2) Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 3.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen mit anderen Wasserversorgungssystemen unzulässig. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber o.ä. Einrichtungen eingebaut wären. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte dem Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung entsprechen.

§ 7

Herstellung und Überwachung des Anschlusses

- (1) **Die Verbindung der Verbrauchsleitung mit der Anschlussleitung** darf vom Eigentümer des Objektes nur mit Zustimmung der Gemeinde hergestellt werden.
- (2) Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ist den technischen Erfordernissen entsprechend herzustellen. Die technische Ausführung des Anschlusses muss der ÖNORM B 2532 entsprechen.
- (3) Wenn der Eigentümer des Objektes i. S. d. Abs. 1 **die Verbindung zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung herstellt**, ist er verpflichtet, Beginn und Ende dieser Arbeiten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Arbeiten jederzeit zu überprüfen.

§ 8

Hydranten

- (1) Sollen an eine Anschlussleitung Hydranten angeschlossen werden, so sind die Nennweiten und die Druckklassen der Hydrantenleitungen und der Hydranten aufeinander abzustimmen.
- (2) Hydranten i. S. d. Abs. 1 dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse nach Abs. 1 erfüllt werden und sonstige öffentliche Interessen der Errichtung und dem Betrieb des Hydranten nicht entgegenstehen.
- (3) Aus Hydranten i. S. d. Abs. 1 darf Wasser nur für Löschzwecke oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden. Die Gemeinde kann die Hydranten mit Plomben versehen.

§ 9

Wasserbezug; Anmeldung

- (1) Die voraussichtliche Entnahme von größeren Wassermengen, die den üblichen Verbrauch eines Haushaltes überschreiten ist vor der Errichtung der Anschlussleitung eines Objektes vom Eigentümer des Objektes der Gemeinde anzuzeigen. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches (zB. durch Befüllung eines

Schwimmbeckens), so ist auch hierüber der Gemeinde rechtzeitig vor der jeweils erhöhten Wasserentnahme eine Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat Zweck, voraussichtliche Menge und voraussichtliche Dauer des erhöhten Wasserbedarfs zu enthalten. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei Vorliegen mehrerer Anzeigen die Entnahmen zeitlich zu koordinieren, um Druckschwankungen im Versorgungsbereich zu verhindern.

- (2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasservergeudung) ist untersagt.

§ 10

Wasserzähler

- (1) Der Wasserbezug ist durch einen gemeindeeigenen Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Gemeinde einen Wasserzähler bei, der im Gemeindeeigentum verbleibt.

Der Wasserzähler gehört noch zur Anschlussleitung;

- (2) Der Einbau des Wasserzählers hat unter Beachtung der ÖNORM B 2532 zu erfolgen.
- (3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.
- (4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler bzw. jede Beschädigung ist vom Eigentümer des angeschlossenen Objektes der Gemeinde zu melden.

§ 11

Beschränkung des Wasserbezuges

- (1) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die Gemeinde den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezuges, wenn
- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden könnte;
 - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges notwendig machen;

- d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 12

Pflichten der Eigentümer angeschlossener Objekte

- (1) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald als möglich zu beheben.
- (2) Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch die Gemeinde überprüfen zu lassen.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objektes hat der neue Eigentümer der Gemeinde anzuzeigen.

§ 13

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 6 des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes bestraft.

§ 14

Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 4. Juni 1996 außer Kraft. Diese Verordnung wurde vom Amt der o.ö. Landesregierung gem. § 4 Abs. 4 des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes (Gem-542425/21-2001-SI/Shz v. 7.1.2002) genehmigt.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am 13.02.2002

MR Dr. Bercht Angerhofer eh.

Abgenommen am 28.02.2002

MR Dr. Bercht Angerhofer

Berechnungsbeispiele zur Erläuterung von § 5 der WLO:

MLQ = Mindestquerschnitt der Anschlussleitung

NE = Nutzungseinheit

- 1 Gebäude für 1 Betrieb mit 1 Wohnung = 2 NE = MLQ 1“*
- 1 Gebäude für 1 Betrieb mit 2 Wohnungen = 3 NE = MLQ 1 ¼“*
- 1 Gebäude für 1 Betrieb und 1 getrenntes Wohnhaus mit 2 Wohnungen auf einem Grundstück = 3 NE = MLQ 1 ¼“*
- 1 Gebäude für 1 Betrieb und 1 Gebäude mit 1 Wohnung auf einem Grundstück = 2 NE = MLQ 1“*
- 1 Gebäude für 1 Betrieb und 1 Gebäude mit 1 Wohnung und 1 Büro (mit eigener Wasserentnahmestelle) = 3 NE = MLQ 1 ¼“*
- 1 Gebäude ohne Wasserentnahmestelle (zB. Lagerhalle, Garage) und 1 Gebäude mit 1-2 Wohnungen auf einem Grundstück = 2 NE = MLQ 1“*
- 1 Landwirtschaft mit Wohn-Wirtschaftsgebäude mit 1 Wohnung und 1 Nebengebäude ohne Wasserentnahmestelle, das an einen Gewerbebetrieb vermietet ist = 1 NE = MLQ 1“*
- 1 Landwirtschaft mit Wohn-Wirtschaftsgebäude mit 1 Wohnung und 1 Nebengebäude mit Wasserentnahmestelle, das an Gewerbebetrieb oder privat vermietet ist = 2 NE = MLQ 1“*
- 1 Landwirtschaftliches Gebäude mit 2 Wohnungen = 2 NE = MLQ 1“*
- 1 Landwirtschaftliches Gebäude mit 1 Wohnung und 1 Gewerbebetrieb = 2 NE = MLQ 1“*
- 1 Landwirtschaftliches Gebäude mit 2 Wohnungen und 1 Gewerbebetrieb = 3 NE = MLQ 1 ¼“*
- 1 Landwirtschaftliches Gebäude mit 2 Wohnungen und 1 Unterkunft zB. für Arbeitskräfte oder für Urlauber = 3 NE = MLQ 1 ¼“*
- 1 Gebäude mit 2 Wohnungen und 2 Betrieben = 4 NE = MLQ 1 ½“*
- 1 Gebäude mit 7 bis 8 Wohnungen = 4 NE = MLQ nach technischer Empfehlung*
- 1 Gebäude mit 11 Wohnungen = 6 NE = MLQ nach technischer Empfehlung*
- 1 Wartehäuschen mit Wasseranschluss = 1 NE = MLQ 1“*
- Toilettengebäude (zB. bei einer Sportanlage) = 1 NE = MLQ 1“*
- 1 Gebäude mit Toilettenanlage und Kiosk = 2 NE = MLQ 1“*
- 1 Gebäude mit Schulräumen und Internat = 2 NE = MLQ 1“*
- 1 Gebäude mit Schulräumen und Internat und 1 (Betriebs)wohnung = 3 NE = MLQ 1 ¼“*